Bundesrat Drucksache **403/1/98**

18.05.98

Empfehlungen der Ausschüsse

AS - Fz - Wo

zu **Punkt** der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

A

1. **Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, das Gesetz umfassend zu überarbeiten.

Begründung:

Unzweifelhaft besteht Einvernehmen darüber, eine verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen herzustellen und die Verteilung der Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Maßnahmen sozialer zu gestalten. Eine stärkere Förderung der Beteiligung am Produktivkapital von Unternehmen in den neuen Ländern ist zudem ein sinnvoller Weg, das Lohngefälle zwischen West- und Ostdeutschland abzubauen.

Das vom Deutschen Bundestag am 30. April 1998 beschlossene Gesetz ist jedoch in wesentlichen Punkten nicht geeignet, diesen Zielsetzungen zu entsprechen und ausreichende materielle Anreize für eine Beteiligung der Arbeitnehmer an einer Vermögensbildung zu schaffen. Insbesondere bleibt der Handlungsspielraum der Tarifparteien zu eng, und das Vertrauen in die Sicherheit von Arbeitnehmerbeteiligungen wird wegen fehlender Insolvenzsicherung beeinträchtigt.

Der Bundesrat geht davon aus, daß in einem Vermittlungsverfahren die Mängel im Gesetz behoben werden und ein breiter politischer Konsens hergestellt wird, der die Forderungen und Vorstellungen der betroffenen gesellschaftlichen Kräfte weitgehend berücksichtigt.

Ausgeliefert am 19. MAI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B

2. Der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

4. Begründung:

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes (BR-Drucks. 605/97 (Beschluß)) hatte der Bundesrat eine durchgreifende Reform der Vermögenspolitik angemahnt. Es bleibt auch weiterhin Aufgabe der Gesetzgebung, im Bereich der Vermögensbildung einen klaren rechtlichen Handlungsrahmen zu schaffen und mit dem unverzichtbaren Ausbau der Förderung zu verbinden. Auch in den Stellungnahmen der Verbände zur öffentlichen Anhörung, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 1. April 1998 zum Gesetzentwurf durchführte, wurde die Dringlichkeit dieses Anliegens erneut hervorgehoben.

Obgleich die Forderung nach neuen Initiativen der Vermögenspolitik zur Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital während der nun ablaufenden Legislaturperiode mehrfach an den Deutschen Bundestag gestellt wurde, hat er sich dieses Anliegens nicht angenommen. Die zu Beginn der Legislaturperiode im Jahre 1994 angekündigte Gesetzesinitiative zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital wurde nicht eingebracht. Vielmehr öffnete sich die Schere zwischen Lohn- und Einkommensentwicklung einerseits und Vermögensentwicklung andererseits immer weiter. Die derzeit ungleichgewichtige Verteilung des Vermögens und des Einkommens sowie die Konzentration des Produktivvermögens in den Händen weniger Haushalte ist auch eine Folge der unterlassenen Gesetzgebungsinitiativen in der Vermögenspolitik in der nunmehr ablaufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

Der Bundesrat ist nicht bereit, kurz vor Ende der Legislaturperiode einem Gesetzesvorhaben zuzustimmen, dem der Deutsche Bundestag während der gesamten Legislaturperiode entgegen aller Kritik ersichtlich nur geringe Bedeutung beigemessen hat, das mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden verbunden ist und ein Gegenfinanzierungskonzept nicht enthält. Der Bundesrat erwartet vielmehr

...

(noch Ziffer 4)

vom Deutschen Bundestag, mit Beginn der nächsten Legislaturperiode die bislang versäumte gesellschaftspolitisch dringend notwendige Reform nachzuholen und mit der Steuerreform auch die Vermögenspolitik von Anfang an zu einem Schwerpunkt seiner Gesetzgebungstätigkeit zu machen.

Neben der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital muß der schrittweise Ausgleich der derzeit gravierend ungleichgewichtigen Verteilung des Vermögens und des Einkommens Ziel der künftigen Vermögenspolitik sein. Dabei sind Beteiligung am Produktivkapital und breit gestreute Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand notwendige Ergänzungen zur steuerlichen Entlastung unterer und mittlerer Lohn- und Einkommensgruppen. Die den öffentlichen Haushalten durch die notwendige Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und die Beseitigung ungerechtfertigter Steuervergünstigungen zugeführten Mittel sollen dabei auch der Förderung von Beteiligungsformen am Produktivkapital und der Verbesserung der Vermögensbildung mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit dienen. Steuerreform und Vermögensbildung sind daher zwei sich notwendig ergänzende Elemente einer auf Herstellung größerer sozialer Gerechtigkeit hinzielenden staatlichen Politik.

Gegenüber dem Regelungsansatz, der dem Dritten Vermögensbeteiligungsgesetz zugrunde liegt, besteht der Bundesrat auf einem ***umfassenden***, d.h. das Recht der Vermögensbildung wie das Steuerrecht gleichermaßen integrierenden gesellschaftspolitischen Konzept. Demgegenüber muß die Bewertung einzelner an sich begrüßenswerter Regelungen des Gesetzes in den Hintergrund treten. Der Bundesrat erwartet allerdings, daß in einem neuen Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode die noch vorhandenen Mängel des Gesetzes beseitigt werden können. Zu ihnen gehören die rechtliche Klarstellung, daß von Tarifvertragsparteien eingerichtete Fonds förderfähig sind, eine Insolvenzsicherung bei betrieblichen Beteiligungen, eine stärkere Förderung der Beteiligung am Produktivkapital von Unternehmen in den neuen Ländern und eine Verstärkung von Anreizen für die Tarifvertragsparteien, Tarifverträge zum Investivlohn abzuschließen. Der auch in einem Vermittlungsverfahren nicht behebbare Mangel des Gesetzes besteht darin, daß sein verspätetes Einbringen am Ende der Legislaturperiode, seine Regelungsschwächen und das fehlende Gegenfinanzierungskonzept dem Anliegen, die durch bisher versäumte Maßnahmen entstandenen gravierenden Vermögensdisparitäten auszugleichen, eher schadet und - gewissermaßen als vorgezogene gesetzgeberische Entscheidung - nicht im Zusammenhang mit der Steuerreform verabschiedet werden soll.

Nach dem Gesetz ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden Steuermindereinnahmen in Höhe von über 2 Mrd. DM ab dem Jahre 2006 sowie zusätzliche - in ihrer Höhe nicht bezifferbare - Kosten für den Vollzugsaufwand. Aussagen über die Refinanzierung von Steuermindereinnahmen und Vollzugskosten sind weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Sie wären auch nur in Verbindung mit der Steuerreform möglich und sinnvoll. Der Bundesrat lehnt es ab, derart kostenintensiven Gesetzen am Ende einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zuzustimmen und

...

(noch Ziffer 4)

ihre Gegenfinanzierung künftigen gesetzgeberischen Entscheidungen zu überlassen. Das fehlende Gegenfinanzierungskonzept zeigt vielmehr deutlich, daß die Versäumnisse in der bisherigen Legislaturperiode kurz vor ihrem Ende nicht ausgeglichen werden können und eine Breitenwirkung in der Vermögenspolitik nur durch einen umfassenden gesetzgeberischen Ansatz erreichbar ist, der durch steuer- und vermögensrechtliche Maßnahmen eine gerechtere Verteilung des Vermögens erstrebt.